

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Wasserlosen für den Gemeindeteil Brebersdorf
vom 06.05.2015**

Aufgrund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Wasserlosen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung im Gemeindeteil Brebersdorf

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Gemeindeteiles Brebersdorf durch folgende Maßnahmen:

- a) Bau eines Retentionsbeckens auf Fl.Nr. 119 und 126 in der Gemarkung Brebersdorf
- b) Sanierung der Mischwasserbehandlung (Beckenüberlaufbauwerke vor dem Absetzteich der Kläranlage mit Austausch von Kanalhaltungen) und Nachrüstung der Kläranlage Brebersdorf (Errichtung eines unbelüfteten Abwasserteichs (Nitrifikation) auf Fl.Nrn. 196, 197, 232, 233 folgende, in der Gemarkung Brebersdorf
- c) Der Baubescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 26.10.2012 Nr. 40.1-B-170/2012 mit den dazugehörigen technischen Beschrieb ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- (2) sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Zur Vermeidung persönlicher Härten kann die Gemeinde eine Zahlung der Beiträge in Raten genehmigen; der jeweilige Restbetrag (Restbeitrag) ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.“

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in ungeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossflächen, mindestens jedoch 2.500 qm , bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Grundstücke im beplanten Bereich, die mit Gebäuden bebaut sind, die nicht unmittelbar dem Wohnen dienen, werden wie unbebaute Grundstücke im beplanten Bereich zu einem Beitrag herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht an diese angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt für Grundstücke, bei denen die zulässige oder für Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. Sie gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke in Sinn des Satzes 1.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

a. pro qm Grundstücksfläche	€ 0,78
b. pro qm Geschossfläche	€ 5,59

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen unverzüglich zu melden – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

1). Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wasserlosen, den 06. Mai 2015

Gößmann,
Erster Bürgermeister

Satzung bekanntgemacht am

im aml. Mitteilungsblatt Nr.